

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Höse (AfD)

Gefährderansprache mit Karsten H.

Kleine Anfrage - KA 7/4259

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 16. Dezember 2020 führten Polizeibeamte der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau eine Gefährderansprache mit Karsten H.* durch. Dabei ging es um die Person Sabri H.*, der wegen Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilt wurde. Karsten H.* wurde im Wege der Gefährderansprache insbesondere aufgefordert, Sabri H.* nicht zu bedrohen, an der Gesundheit zu schädigen beziehungsweise sonstige mit Strafe bedrohte Handlungen gegen ihn zu unternehmen oder Personen anzustiften oder zu beauftragen dies zu tun. Anlass für diese Gefährderansprache sei laut Auskunft der Polizei ein "anonymer Hinweis" gewesen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/4259 vom 22. Dezember 2020 ist bei der Beantwortung der Frage 2 fälschlicherweise der Begriff "mutmaßlich" in Bezug auf einen Täter verwendet worden. Tatsächlich lag zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage bereits ein rechtskräftiges Urteil vor, sodass der Begriff "mutmaßlich" zu entfallen hat. Beigefügt übersende ich Ihnen die entsprechend korrigierte Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Hinweis: Die Drucksache 7/7154 wird hiermit für nichtig erklärt.

(Ausgegeben am 18.02.2021)

_

Namen sind der Landesregierung bekannt.

1. Auf welchen Wegen gelangte dieser "anonyme Hinweis" wie und welcher Polizeibehörde konkret zur Kenntnis?

Dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt wurde der mündliche Hinweis von einer der Polizei bekannten Person gegeben und nachfolgend an die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau übermittelt.

2. Welchen konkreten Inhalts ist der Inhalt dieses "anonymen Hinweises"?

Der Hinweis hatte zum Inhalt, dass die von der Gefährderansprache betroffene Person geäußert haben soll, jemanden zu beauftragen, den für den Tod seines Sohnes Verantwortlichen an der Gesundheit zu schädigen. Weitere konkrete Einzelheiten oder ergänzenden Informationen wurden nicht bekannt.

3. Würde der Inhalt dieses "anonymen Hinweises" einer gerichtlichen Überprüfung standhalten?

Diese Frage kann durch die Landesregierung nicht beantwortet werden, da justizielle Entscheidungen anhand der konkreten Sach- und Rechtslage im Einzelfall getroffen werden.

- 4. Sofern es sich tatsächlich um einen "anonymen Hinweis" handelt: Hat die zuständige Behörde versucht, dessen Urheber zu ermitteln?
- 5. Sofern Frage 4 mit "ja" beantwortet wurde: Mit welchen Mitteln wurde diese Ermittlung geführt und zu welchem Ergebnis kam sie?
- 6. Sofern Frage 4 mit "nein" beantwortet wurde: Warum wurde von der zuständigen Behörde nicht versucht, den Urheber des "anonymen Hinweises" zu ermitteln?

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

7. Sollte es keinen "anonymen Hinweis" gegeben haben, was sind dann die konkreten beweisbaren Gründe zur Einstufung des Herrn Karsten H.* als Gefährder?

Eine Einstufung der von der Gefährderansprache betroffenen Person als Gefährder ist nicht erfolgt. Die Gefährderansprache erfolgte aufgrund der polizeilichen Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.